



Sachstand

Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Deutschen Bundesbank

Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Deutschen Bundesbank

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 027/22
Abschluss der Arbeit: 4. März 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Haben die Mitglieder des Deutschen Bundestages Zugang zu vertraulichen (geldpolitischen) Informationen der nationalen (Zentral-)Banken und wenn ja, unter welchen Umständen?

2. Die Deutsche Bundesbank als Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken

Die Errichtung der Deutschen Bundesbank als Währungs- und Notenbank ist in Artikel 88 der Verfassung (Grundgesetz – GG) festgeschrieben. Weiter heißt es in Artikel 88 GG, dass die Aufgaben und Befugnisse der Bundesbank der Europäischen Zentralbank (EZB) übertragen werden können. Seit dem 1. Januar 1999 nehmen die Europäische Zentralbank und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) die währungsrechtliche Befugnisse wahr.

Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank sind der EZB-Rat und das Direktorium. Dem obersten Beschlussorgan, dem EZB-Rat, gehören neben den Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank die Präsidenten der Zentralbanken der Euro-Staaten an. Nach Artikel 284 Absatz 3 des AEU-Vertrags¹ unterbreitet die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr.

Der AEU-Vertrag sichert die Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken, die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank lässt sich zudem aus Artikel 88 GG herleiten. Dessen ungeachtet ist es dem Deutschen Bundestag unbenommen, die Geldpolitik der EZB zu erörtern. Konsultations- und Informationspflichten der Bundesbank gegenüber dem Parlament vor Beschlussfassung sind allerdings mit dem unabhängigen Status der nationalen Zentralbanken nach Unionsrecht unvereinbar. Dagegen kann die Deutsche Bundesbank oder ihr Präsident vom Deutschen Bundestag zur regelmäßigen Berichterstattung aufgefordert werden. Dabei müssen die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 37 EZB-Satzung Beachtung finden.

1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.